

Statuten des Österreichischen Gehörlosen Sportverbandes

PRÄAMBEL

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 1

NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

- 1) Der Verband führt den Namen: „Österreichischer Gehörlosen Sportverband“, im folgenden kurz „ÖGSV“ genannt.
- 2) Der Sitz des ÖGSV ist in Baden bei Wien.
- 3) Der ÖGSV ist die Dachorganisation aller in Österreich tätigen Gehörlosensportvereine. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich über das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.
- 4) Der ÖGSV enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tendenz. Der ÖGSV verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung und seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- 5) Der ÖGSV ist Mitglied der Deaflympics sowie der European Deaf Sport Organisation (EDSO).

§ 2

ZWECK DES VERBANDES

- 1) Der ÖGSV bezweckt die Förderung und Ausbreitung der verschiedenen Sportarten unter den Gehörlosen beiderlei Geschlechts durch:
 - a) Vertretung des Gehörlosensportes im In- und Auslande und Verkehr mit sämtlichen Nationen, die der Deaflympics bzw. EDSO angehören;
 - b) Hebung der sportlichen Tätigkeit aller angeschlossenen Vereine und Vervollkommnung ihres Sportbetriebes;
 - c) Führungsnahme mit sämtlichen Institutionen, Behörden und Verbänden zwecks Erlangung und Unterstützung finanzieller und sportlicher Mittel (Subventionen und Förderungen);
 - d) Aufklärungsarbeiten bei den angeschlossenen Vereinen und ihren Mitgliedern im Sinne des Verbands.
- 2) Mittel zur Erreichung des Zweckes sind:
 - a) Durchführung und Beschickung von Meisterschaften, internationalen Wettkämpfen und anderen Bewerben;
 - b) Abhaltung von Vorträgen, Versammlungen, Sportfesten, Sporttagungen und anderen sportlichen, werbenden und gesellschaftlichen Veranstaltungen und die Überwachung derselben;
 - c) Herausgabe periodischer Mitteilungen (wie z.B. Verbandszeitung) und anderer der Verbreitung des Gehörlosensports dienender Veröffentlichungen sowie Vortrags- und Versammlungstätigkeit;
 - d) Festsetzung der Verbandsvorschriften für sportliche Veranstaltungen, Meisterschaften und Rekorde;
 - e) Förderung des Gehörlosensports und besonders des Jugendsports
 - f) Durchführung und Beschickung von Aus- und Fortbildungskursen für Aktive, Verbands- und Vereinsfunktionäre;
 - g) nach Möglichkeiten Bereitstellung des Gebärdensprachen-Dolmetschers bei Seminaren, Vorträgen, Ehrungen und anderen sportlichen, werbenden und gesellschaftlichen Veranstaltungen;
 - h) Bekämpfung von Doping und Eintritt für Maßnahmen, die den Gebrauch von verbotenen leistungssteigernden Mitteln unterbinden. Das Eintreten gegen das Doping erfolgt gemäß der vom österreichischen Anti-Doping-Comité veröffentlichten Anti-Doping-Broschüre in der gültigen Fassung;
 - i) Errichtung und Betrieb von Sportstätten, Spielplätzen und Sportheimen;
 - j) Einrichtung einer Fachbibliothek und Videothek.
 - k) Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen des Internationalen Fachverbandes und der Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes in der jeweils gültigen Fassung im Bereich des ÖGSV

§ 3

AUFBRINGUNG DER FINANZIELLEN MITTEL

Die Aufbringung der finanziellen Mittel, die zur Durchführung der im § 2 dieses Statutes näher bezeichneten Zwecke erforderlich sind, erfolgt durch:

- 1) die von der Generalversammlung zu bestimmenden Beitrittsgebühren und Beiträge der Vereine;
- 2) Förderungen von öffentlichen Stellen;
- 3) Spenden von privater Seite, Vermächnisse, Stiftungen, Geschenke und andere Zuwendungen;
- 4) allfällige Einnahmen aus sportlichen oder anderen Aktivitäten;
- 5) Einnahmen aus dem Vertrieb der Verbandszeitung und Werbung aller Art;
- 6) behördlich bewilligte Sammlungen und sonstige Wohltätigkeitsaktionen;

- 7) Sponsoring und Spendenmarketing;
- 8) Zinsen und Erträge aus Wertpapieren.

§ 4

ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Die ordentlichen Mitglieder können alle im Bundesgebiet der Republik Österreich bestehenden Gehörlosensportvereine werden, wenn sie den satzungsgemäßen Verbandsverpflichtungen nachkommen.
- 2) Außerordentliche Mitglieder sind:
 - a) natürliche und juristische Personen, die die Verbandszwecke fördern;
 - b) alle von der Generalversammlung gewählten oder vom Vorstand bestellten Funktionäre, die gebärdensprachkompetent und Mitglieder bei den angeschlossenen Vereinen (ordentlichen Mitgliedern) sind bzw. nach dem Deaflympics-Reglement einen Hörverlust von mindestens 55 Dezibel auf dem besseren Ohr nachweisen können.
- 3) Ehrenmitglieder, welche sich um den ÖGSV besonders verdient gemacht haben.

§ 5

BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Die Mitgliedschaft beginnt:
 - a) Neuaufnahmen von ordentlichen Mitgliedern gemäß § 4 Abs.1 erfolgen nach deren schriftlichen Antrag durch die Generalversammlung;
 - b) bei den außerordentlichen Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 2 Lit. a) nach deren schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes;
 - c) bei den Funktionären gemäß § 4 Abs. 2 Lit. b) durch ihre Wahl oder Bestellung.
Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 2) Die Bestellung von Ehrenmitgliedern (die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft) erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- 3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt: Dieser ist mittels eingeschriebenen Briefes bis spätestens 30. September für das laufende Vereinsjahr dem Verband anzuzeigen. Die Verbandsumlage und andere Verpflichtungen sind für das laufende Vereinsjahr voll zu leisten.
 - b) durch Auflösung eines Vereines;
 - c) durch Tod;
 - d) durch Ablauf der Funktionsperiode oder
 - e) durch Ausschluss
- 4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen beschlossen werden, insbesondere wegen
 - a) Zuwiderhandeln gegen die Statuten oder Beschlüsse des Verbandes;
 - b) Schädigung des Ansehens des Verbandes;
 - c) Gefährdung der inneren Struktur;
 - d) Nichtbezahlung der Verbandsumlage über mehr als sechs Monate nach Vorschreibung und nach schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist (die Verpflichtung zur Zahlung der Verbandsumlage bleibt hiervon unberührt).
Gegen den Beschluss des Vorstands kann das ausgeschlossene Mitglied eine Berufung an die nächste Generalversammlung einbringen, die sodann vereinsintem endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ruhen die Mitgliedsrechte.
 - e) Verstoß gegen die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen.

§ 6

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 1) Die Rechte der ordentlichen Mitglieder bestehen in:
 - a) der Berechtigung zur Teilnahme an allen Verbandsveranstaltungen;
 - b) der Ausübung des Stimmrechtes in der Generalversammlung, sofern die Verbandsumlage entrichtet wurde;
 - c) der Berechtigung, Anträge und Anfragen an die Generalversammlung und den Vorstand zu stellen.
- 2) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) zur Erreichung des Verbandszweckes nach besten Kräften mitzuwirken sowie insbesondere die Statuten zu beachten;
 - b) die aufgrund der Statuten von der Generalversammlung oder den Organen des Verbandes gefassten Beschlüsse zu befolgen und
 - c) die von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes festgesetzte Verbandsumlage zu entrichten.
- 3) Außerordentliche Mitglieder besitzen in der Generalversammlung kein Stimmrecht, sondern beratende Stimme.
- 4) Ehrenmitglieder haben in der Generalversammlung ein Stimmrecht. Sie besitzen das aktive, nicht aber das passive Wahlrecht.

§ 7 ORGANE DES VERBANDES

- 1) die Generalversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) der Bundessportausschuss
- 4) die Fachausschüsse
- 5) die Rechnungsprüfer
- 6) die Disziplinarkommission und der Berufungsausschuss gemäß der Disziplinarordnung
- 7) das Schiedsgericht

Die Funktionsperiode der Organe von Punkten 2 bis 5 dauert 4 Jahre, jedenfalls bis zur Neuwahl. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 8 BESCHLUSSFÄHIGKEIT; BESCHLUSSFASSUNG; PROTOKOLL; SCHRIFTFORM

- 1) Sofern das Statut nichts anderes bestimmt (wie z.B. Generalversammlung), ist jedes Organ beschlussfähig, wenn die Sitzung (wie etwa Bundessportausschusssitzung bzw. Tagung eines Fachausschusses) vom jeweiligen Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter, spätestens zwei Wochen vor Sitzungstermin schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen wird, all seine Mitglieder eingeladen worden sind und zu Beginn der Sitzung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse nachgeordneter Organe bedürfen vor ihrer Verlautbarung der Genehmigung des Vorstands.
Fallweise können vom Vorsitzenden weitere Personen zur Beratung zu den Sitzungen eingeladen werden.
- 2) Sofern das Statut nichts anderes bestimmt (wie z.B. qualifizierte Mehrheit in der Generalversammlung) trifft jedes Organ seine Entscheidungen durch einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist nur bei Befangenheit zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 3) Der Vorsitzende einer Sitzung eines jeden Organs ist dafür verantwortlich, dass über die in der Sitzung getroffenen Entscheidungen ein Beschlussprotokoll erstellt wird. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu prüfen und binnen vier Wochen allen Mitgliedern des Organs zuzustellen.
- 4) Wenn im Statut oder in einer Ordnung/Richtlinie Schriftform gefordert wird, bedeutet dies die Zusendung per Post, Fax oder Email.

§ 9 GENERALVERSAMMLUNG

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im vierten Quartal des Kalenderjahres statt. Über den Termin entscheidet der Vorstand.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung ist binnen drei Monaten ab Einlangen des Antrages im Verbandsbüro einzuberufen:
 - a) auf Beschluss einer ordentlichen Generalversammlung oder des Vorstandes;
 - b) auf Antrag von mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe;
 - c) auf Verlangen der Rechnungsprüfer.
- 3) Jede Generalversammlung ist vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten spätestens 6 Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 4) Jede Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; sofern alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Beschlüsse über Statutenänderungen und Auflösung des Verbandes bedürfen einer qualifizierten 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 5) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, 2 stimmberechtigte Delegierte zu entsenden.
- 6) Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beglaubigung der Verhandlungsschrift der letzten Generalversammlung;
 - b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Präsidenten, des Vizepräsidenten oder Generalsekretärs, des Bundessportfachwartes (Sportdirektors) sowie des Verbandskassiers und Beschlussfassung darüber;
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
 - d) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Fachausschüsse;
 - e) Behandlung rechtzeitig eingebrachter Anträge; Anträge sind bis spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung an den Vorstand per Adresse des Verbandsbüros schriftlich einzubringen;
 - f) Änderung der Statuten;
 - g) Festlegung der Verbandsumlage über Vorschlag des Vorstandes;
 - h) Wahl der Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreter (alle vier Jahre);
 - i) Wahl der Vorsitzenden und allenfalls der Stellvertreter der Fachausschüsse (alle vier Jahre);
 - j) Wahl der zwei Rechnungsprüfer (alle vier Jahre);
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern über Vorschlag des Vorstandes;
 - l) Auflösung des Verbandes.

§ 10 VORSTAND

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung alle vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Alle Vorstandsmitglieder besitzen Kraft ihrer Funktion die außerordentliche Mitgliedschaft des Verbandes.
Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten;
 - b) dem Vizepräsidenten;
 - c) dem Generalsekretär;
 - d) dem Verbandskassier;
 - e) dem Verbandskassier-Stellvertreter;
 - f) dem Vorsitzenden des Bundessportausschusses (Sportdirektor);
 - g) dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundessportausschusses (Sportdirektor-Stellvertreter).
- 2) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zu einer Sitzung zusammen. Die Sitzungen sind vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten, spätestens drei Wochen vor Sitzungstermin schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind, wobei jedoch der Präsident oder der Vizepräsident anwesend sein muss.
- 3) In besonderen Fällen muss eine Vorstandssitzung einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder unter Angabe von Gründen gefordert wird.
- 4) Den Vorsitz bei den Vorstandssitzungen führt der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident.

§ 11 WIRKUNGSBEREICH DES VORSTANDES

- 1) Der Vorstand entscheidet alle Angelegenheiten, die durch das Statut nicht ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.
In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:
 - a) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag (Finanzplan, Aktivitäten);
 - b) Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss;
 - c) Festlegung der Termine für die ordentliche und eventuell erforderlichen außerordentlichen Generalversammlungen;
 - d) Aufnahme und Auflösung von Dienstverhältnissen;
 - e) Verwaltung des Verbandsvermögens;
 - f) Kooptierung eines Vorstandsmitgliedes anstelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes bis zur nächsten Generalversammlung;
 - g) Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern;
 - h) Beschlussfassung über die Verwaltungsordnung und Geschäftsordnung;
 - i) Beschlussfassung über die Disziplinarordnung und die Bestellung der Mitglieder für die Disziplinarkommission und den Berufungsausschuss.
- 2) Der Präsident vertritt den Verband nach innen und außen. Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten und des Generalsekretärs, bei Verhinderung des Präsidenten jene des Generalsekretärs und des Vizepräsidenten. Finanzielle Verpflichtungen beinhaltende Schriftstücke bedürfen zur Erlangung der Gültigkeit der Gegenzeichnung des Verbandskassiers.
- 3) Die büromäßige Erledigung der Verbandsgeschäfte obliegt dem Sekretariat unter der Leitung des Generalsekretärs.
- 4) Die Kassaführung und die Verwaltung des Verbandsvermögens obliegt dem Verbandskassier.
- 5) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 6) Bei Bedarf kann der Vorstand Arbeitsausschüsse einsetzen.

§ 12 BUNDESSPORTAUSSCHUSS

Zur Erreichung der sportlichen Ziele und zur Gewährleistung einer sparten- und gehörlosenspezifischen Tätigkeit ist ein Bundessportausschuss zu bilden.

- 1) Dem Bundessportausschuss gehören an:
 - a) der Vorsitzende des Bundessportausschusses (Sportdirektor) und der Stellvertreter des Vorsitzenden (Sportdirektor-Stellvertreter);
 - b) die Fachwarte der Fachausschüsse.
- 2) Der Bundessportausschuss ist zuständig für alle sportlichen Angelegenheiten.
In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:
 - a) die Intensivierung der gehörlosensportlichen Aktivitäten;
 - b) die Erstellung eines nationalen Sportprogramms;
 - c) die Koordinierung (Erstellung eines Rotationsplanes) und Vergabe der Österreichischen Staatsmeisterschaften und Österreichischen Meisterschaften;
 - d) die Koordinierung der Arbeiten der einzelnen Fachausschüsse;

- e) die Prüfung der in den Fachausschüssen gefassten Beschlüsse und gegebenenfalls deren Aufhebung;
- f) die Festlegung von Qualifikationsrichtlinien für die Entsendung zu internationalen Veranstaltungen;
- g) die Festlegung, an welchen internationalen Veranstaltungen wie Deaflympics, Welt- und Europameisterschaften teilgenommen wird, und die Nominierung der zu diesen Veranstaltungen zu entsendenden Sportler und sonstigen Teammitglieder. Diese Entscheidung ist dem Vorstand zur Bestätigung vorzulegen.

§ 13 FACHAUSSCHÜSSE

- 1) Um die fachliche Förderung und Betreuung der im Verband zusammengefassten Gehörlosensportgruppen zu sichern, sind nach Möglichkeit nachstehende Fachausschüsse zu bilden:
 - a) Fachausschuss für Badminton;
 - b) Fachausschuss für Beach-Volleyball;
 - c) Fachausschuss für Bowling;
 - d) Fachausschuss für Fussball;
 - e) Fachausschuss für Futsal;
 - f) Fachausschuss für Jugend;
 - g) Fachausschuss für Kampfsport;
 - h) Fachausschuss für Kegeln;
 - i) Fachausschuss für Langlauf;
 - j) Fachausschuss für Leichtathletik;
 - k) Fachausschuss für Orientierung;
 - l) Fachausschuss für Schialpin;
 - m) Fachausschuss für Snowboard;
 - n) Fachausschuss für Schwimmen;
 - o) Fachausschuss für Stocksport;
 - p) Fachausschuss für Tennis;
 - q) Fachausschuss für Tischtennis;
 - r) Fachausschuss für Volleyball

Bei Bedarf kann der Vorstand auf Vorschlag des Bundessportausschusses weitere Fachausschüsse einsetzen.

Alle Fachausschüsse unterliegen den Beschlüssen des Bundessportausschusses.

- 2) Ein Fachausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden, der von der Generalversammlung gewählt wird. Die Nachbestellungen müssen vom Vorsitzenden des Bundessportausschusses (Sportdirektor) bestätigt werden.
 - b) erforderlichenfalls einem Stellvertreter, der sofern nicht von der Generalversammlung gewählt wird – über Vorschlag des Fachausschusses vom Vorstand bestellt wird.
 - c) den Sektionsleitern der jeweiligen Sportart in den Mitgliedsvereinen
- 3) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachausschusses kann der Vorstand über Vorschlag des Fachausschusses den Vorsitzenden oder einen allenfalls bestellten Stellvertreter bestimmen.

§ 14 WAHLKOMMISSION

- 1) Die Wahlkommission hat die Aufgabe, der Generalversammlung Vorschläge zur Wahl des Vorstandes und der Fachausschüsse vorzulegen und den Wahlvorgang ordnungsgemäß durchzuführen.
- 2) Die Wahlkommission besteht aus 4 Personen, die aus 4 verschiedenen Mitgliedsvereinen entstammen. Diese Kommissionsmitglieder werden von der letzten Generalversammlung gewählt. Die Mitglieder der Wahlkommission wählen einen aus ihrer Mitte zum Vorsitzenden.
- 3) Die Mitglieder der Wahlkommission sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.
- 4) Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens 6 Wochen vor der Generalversammlung an die Wahlkommission eingereicht werden.
- 5) In die Kandidatenliste darf die Wahlkommission nur jene statutengemäß nominierten Kandidaten aufnehmen, die einer Kandidatur persönlich zugestimmt haben. Die Kandidaten sind in der Liste alphabetisch zu reihen.
- 6) Die Wahl erfolgt geheim mittels Stimmzettel. Es kann jedoch über mehrheitlichen Beschluss der Wahlberechtigten mit der Hand abgestimmt werden.
- 7) Der Vorsitzende der Wahlkommission übernimmt vom Präsidenten des bisherigen Vorstandes den Vorsitz zur Durchführung der Wahl. Vor den Abstimmungen ist eine Diskussion über die vorliegenden Wahlvorschläge durchzuführen. Bei der Diskussion und bei der Abstimmung dürfen jene Kandidaten, über die abgestimmt werden soll, im Saal nicht anwesend sein. Davon ausgenommen sind jene Kandidaten, die von der Wahlkommission ausdrücklich zum Verbleiben im Saal eingeladen werden. Die Redezeit der sich vorstellenden Kandidaten und der Diskussionsredner kann von der Wahlkommission beschränkt werden. Über jede Position, für welche mehrere Kandidaten vorgeschlagen sind, ist eine gesonderte Abstimmung durchzuführen. Über alle anderen Positionen kann eine gemeinsame Abstimmung erfolgen. Der Vorsitzende der Wahlkommission übergibt am Ende der Wahlvorgänge den Vorsitz an den neu gewählten Präsidenten.

- 8) Bei Stimmenzersplitterung im ersten Wahlgang, das heißt keiner der Kandidaten hat die absolute Mehrheit, also mehr als 50 % der gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden stimmenstärksten Kandidaten statt.
- 9) Der neu gewählte Präsident hat das Recht, unmittelbar nach seiner Wahl einen Vorstand vorzuschlagen. Die Annahme dieses Vorschlages bedarf einer einfachen Mehrheit. Wird dieser Antrag nicht angenommen, ist einzeln über jede weitere Funktion abzustimmen.
- 10) Der neu gewählte Vorstand tritt sein Amt sofort an.

§ 15 RECHNUNGSPRÜFER

- 1) Die Generalversammlung hat 2 Rechnungsprüfer zu wählen. Sie dürfen keine andere Funktion im Verband ausüben.
- 2) Die Rechnungsprüfer haben die gesamte Gebarung des Verbandes auf ihre Ordnungsmäßigkeit, Richtigkeit und widmungsgemäße Verwendung zu prüfen. Das Ergebnis ist dem Vorstand und der Generalversammlung bekannt zu geben.
- 3) Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, bei allen Sitzungen der Verbandsorgane ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- 4) Bei Unklarheiten bzw. offenen Fragen haben die Rechnungsprüfer das Recht, einen staatlich geprüften Steuerberater zu verlangen.
- 5) Die Rechnungsprüfer haben das uneingeschränkte Recht, die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen.

§ 16 SCHIEDSGERICHT

- 1) Über alle aus dem Verbandsverhältnis entspringenden Streitigkeiten bzw. über alle Streitigkeiten, die zwischen den ordentlichen Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern untereinander entstehen, ist vor Anrufung eines ordentlichen Gerichtes das verbandsinterne Schiedsgericht anzurufen. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig, außer es handelt sich um eine Streitigkeit, die in die Zuständigkeit der Disziplinarordnung fällt.
- 2) Ein Schiedsgericht ist innerhalb von sechs Wochen nach dem Entstehen einer Streitigkeit beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
- 3) Der Vorstand bestellt einen Obmann für das Schiedsgericht. Dieser hat unmittelbar nach seiner Nominierung die beiden Streitparteien aufzufordern, binnen vier Wochen je zwei Personen als Schiedsrichter schriftlich namhaft zu machen. Alle Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen Mitglieder im ÖGSV sein.
- 4) Das Schiedsgericht hat seine Tätigkeit unmittelbar nach der Namhaftmachung der Schiedsrichter aufzunehmen und über den Streitfall möglichst rasch zu entscheiden. Es hat seine Entscheidungen - ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein - nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Disziplinarordnung sinngemäß.
- 5) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen, wobei Stimmenthaltung unzulässig ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Schiedsgerichtsobmannes.
- 6) Über die Verhandlungen des Schiedsgerichtes ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Das Schiedsgerichtsurteil ist den Streitparteien schriftlich und nachweislich sowie dem ÖGSV bekannt zu geben.
- 7) Die Funktion der Schiedsrichter ist ehrenamtlich. Über die Kosten, die aus der Durchführung eines schiedsrichterlichen Verfahrens entstehen, hat das Schiedsgericht in seinem Urteil einen Kostenentscheid zu treffen. Grundsätzlich sind die Kosten des Schiedsverfahrens der verlierenden Partei aufzuerlegen. Im Falle eines Vergleiches haben beide Parteien die Kosten zu gleichen Teilen zu übernehmen.

§ 17 AUFLÖSUNG DES VERBANDES

- 1) Die Auflösung des Verbandes kann nur von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Antrag auf Auflösung als eigener Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Generalversammlung angeführt sein muss.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebene gültigen Stimmen über die Verwendung des verbleibenden Verbandsvermögens zu beschließen, das einer gleiche gemeinnützige Zwecke verfolgenden Organisation mit der Auflage zu übertragen ist, dass dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Rahmen des Gehörlosensports zu verwenden ist. Sollte dies nicht möglich sein, ist das verbleibende Vermögen dem österreichischen Behindertensportverband oder der Bundes-Sportorganisation mit der gleichen Auflage treuhändisch zu übertragen.

§ 18 ANTIDOPINGBESTIMMUNGEN

Die Anti-Doping-Bestimmungen des jeweiligen Internationalen Fachverbandes und die Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes in der jeweiligen Fassung gelten für den Österreichischen Gehörlosen Sportverband und für alle dem ÖGSV angehörende Verbände, Vereine und deren Mitglieder und sind von diesen sinngemäß anzuwenden.

Stand: April 2008